

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 895
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2389

„Rote Dreiecke“ als ständiger Verdachtsfall?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Am 08.02.2026 fand am Ort der letzten Tagung der 1933 illegalisierten KPD in Ziegenhals die jährliche Gedenkveranstaltung statt. Unter den Teilnehmern am Gedenkstein waren auch Vertreter des VVN-BdA, die u.a. ihre Vereinsfahne präsentierten. Diese Vereinsfahne enthält das Symbol des VVN mit dem roten Dreieck (nach dem roten Winkel der politischen Häftlinge der Konzentrationslager).

Der Fahnenträger des VVN wurde von hinzutretenden Polizeibeamten explizit unter dem Vorhalt dieser Fahne und des Symbols des VVN persönlich kontrolliert, die Personalien aufgenommen, fotografiert und zu dem „Ermittlungsergebnis“ telefonisch Rücksprache „mit einem Vorgesetzten“ und einem „diensthabenden Staatsanwalt“ genommen. Nach diesen Rücksprachen wurde dem Betroffenen mitgeteilt, dass diese Fahne des VVN „nur im Kontext dieser Veranstaltung als ‚nicht verboten‘ eingestuft und angesehen wird“ und deshalb „nicht der Einziehung“ unterliegt.

Dieser Vorgang setzt eine unselige Tradition von verschiedenen gezielten Verfolgungshandlungen aus 2025 von Landesbehörden im Kontext des „Roten Dreiecks“ fort und ignoriert nicht nur den historischen Kontext des „Roten Dreiecks“, sondern in Bezug zur immer wieder vorgeschobenen Hamas die sichtbaren Unterschiede beider Symbole. Beide Symbole sind schon augenscheinlich geometrisch verschieden: Das VVN-Symbol ist ein gleichseitiges Dreieck, das Hamas-Symbol ist gleichschenkelig.

Vorbemerkung der Landesregierung: Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 753 (Drucksache 8/2106) zur Verwendung des „roten Dreiecks“ im Kontext des Betätigungs- und Kennzeichenverbotes der Vereinigung „HAMAS“ verwiesen.

Die Antwort der Landesregierung stützt sich auf eine Auswertung polizeilicher Daten, die aus Gründen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr erhoben und gespeichert wurden. Es kann daher nur zu den der Landesregierung bekannt gewordenen Straftaten beziehungsweise gegenwärtig vorliegenden Erkenntnissen Auskunft erteilt werden. Eine lückenlose Recherchierbarkeit aller Aktivitäten und (nicht strafrechtlich relevanter) Vorkommnisse ist daher nicht möglich.

Die Polizeien der Länder und des Bundes bedienen sich zur Einordnung und Klassifizierung polizeilich relevanter Sachverhalte einer grundsätzlich abgestimmten und auf wissenschaftlichen Kriterien fußenden Bewertung („Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“).

Frage 1: Gibt es seitens der oberen Polizeibehörden und/oder der Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg Maßgaben oder Anweisungen zum Umgang mit dem sog. „Roten Dreieck“, bspw. auch in Form des Symbols des VVN?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum wird dann organisiert, wie am 08.02.2026, gezielt nach roten Dreiecken gesucht und untersucht, auch wenn sie schon optisch - Hamas „gleichschenkelig“, VVN „gleichseitig“ - abweichend sein?

zu Frage 1: Weder für den Bereich der Justiz noch für den Bereich der Innenverwaltung bestehen Anweisungen oder Vorgaben für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Symbolik des „Roten Dreiecks“ stehen.

Die strafrechtliche Relevanz des öffentlichen Verwendens eines „Roten Dreiecks“ unterliegt grundsätzlich einer umfassenden Würdigung der Gesamtumstände des jeweils zu Grunde liegenden konkreten Einzelfalls. Maßgeblich sind allein die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung.

Im Zusammenhang mit der Versammlung am 8. Februar 2026 in Ziegenhals (Landkreis Dahme-Spreewald) erfolgte durch die vor Ort befindlichen Polizeivollzugsbeamten gemäß gesetzlichem Auftrag eine Inaugenscheinnahme der im Versammlungsgeschehen festgestellten Fahne mit einem roten Dreieck im Hinblick auf die Prüfung des Verwendens möglicher, strafrechtsrelevanter Symbole. Dem Anschein nach war eine mögliche Gleichartigkeit der Symbole nicht auszuschließen. Das „HAMAS-Dreieck“, dessen öffentliche Verwendung eine Strafbarkeit wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß den §§ 86a, 86 des Strafgesetzbuches begründen kann, und der auf der Vereinsfahne der VVN-BdA abgebildete, strafrechtlich jedoch nicht relevante, „rote Winkel“ waren Gegenstand der Prüfung im konkreten Einzelfall. Auf der Fahne wurde sodann die Aufschrift „VVN Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ festgestellt. In Würdigung der Gesamtumstände wurde eine Strafbarkeit ausgeschlossen und die Maßnahme ohne Kontaktaufnahme zur Staatsanwaltschaft unmittelbar beendet.

Frage 2: Wie gedenkt die Landesregierung, insbesondere die für die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaften zuständigen Mitglieder der Landesregierung, ihre Weisungsbefugnisse (zumal diese ihre Weisungsbefugnisse nach ihren zwischenzeitlichen Auskünften auf parlamentarische Fragen unbedingt behalten wollen) so auszuüben, dass diese Form der Drangsalierung und Kriminalisierung der Verwendung des Symbols des VVN aufhört?

zu Frage 2: Im Rahmen regelmäßiger Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie anlassbezogen werden Polizeivollzugsbeamte auf Grundlage vorliegender Erkenntnisse, auch unter Berücksichtigung des hier in Bezug genommenen Einsatzes, geschult bzw. sensibilisiert.

Derzeit wird kein Anlass gesehen, von fachaufsichtlichen Maßnahmen Gebrauch zu machen. Auf die Antwort der Landesregierung zu der Frage 2 der Kleinen Anfrage Nr. 753 (Drucksache 8/2106) wird verwiesen.

Frage 3: Welche Begründung liegt der Bewertung der Polizei und Staatsanwaltschaft vom 08.02.2026 zugrunde, dass die Fahne und/oder das Symbol des VVN „nur im Kontext der Gedenkveranstaltung in Ziegenhals vom 08.02.2026 als ‚nicht verboten‘ eingestuft“ wird?

Frage 4: Bedeutet die Aussage zur Bewertung am 08.02.2026, dass Fahne und/oder Symbol des VVN ansonsten oder nicht in einem Kontext einer Gedenkveranstaltung für Ereignisse aus der Zeit von 1933 bis 1945 als „verboten“ angesehen werden?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Wenn nein, wie gedenkt die Landesregierung solche „Ermittlungshandlungen“ und Aussagen von Polizeibeamten des Landes ggü. Betroffenen, insbesondere Mitgliedern des VVN, zukünftig zu unterbinden?

zu den Fragen 3 und 4: Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.